



Kittsee, am 18.03.2019

## TARIFBLATT

des Gemeinderates der Gemeinde Kittsee vom 15.03.2019 über die festgelegten

## FRIEDHOFSENTGELTE

### 1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die **Verleihung des Benützensrechtes an einer Grabstelle werden für die Dauer von 10 Jahren** Grabstellenkosten erhoben. Die Grabstellenkosten betragen für

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	200,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	450,00 Euro
4. Errichtungskosten Urnenbestattungsanlagen für die ersten 10 Jahre	2.240,00 Euro

Für Erdgräber für Leichen von Kindern, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betragen die Grabkosten die Hälfte der oben festgesetzten Kosten.

### 2. GRABSTELLENERNEUERUNG

Für die **Erneuerung der Benützensrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren** betragen die Kosten für

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	200,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	450,00 Euro

Die Kosten für die Nutzung einer Urnenbestattungsanlage für weitere 10 Jahre betragen 200 Euro.

### 3. BESETZUNGSKOSTEN

Die **Höhe der Beisetzungskosten** (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

**a) an einem Montag bis einschließlich Freitag:**

1. bei einer Beisetzung in Erdgräbern	200,00 Euro
2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	200,00 Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne in Erdgräber	100,00 Euro
4. bei einer Beisetzung einer Urne in die Urnenwand	100,00 Euro

**b) an einem Samstag, Sonn- und Feiertag:**

1. bei einer Beisetzung in Erdgräbern	400,00 Euro
2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	400,00 Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne in Erdgräber	200,00 Euro
4. bei einer Beisetzung einer Urne in die Urnenwand	200,00 Euro

Bei einer Beisetzung von Leichen von Kindern, die bei ihrem Ableben das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betragen die Beisetzungskosten die Hälfte der jeweiligen oben festgesetzten Kosten.

### 4. ENTERDIGUNGSKOSTEN

Die Enterdigungskosten betragen das Zweieinhalbfache der Beisetzungskosten. Die Enterdigungskosten sind nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

### 5. BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche sind Kosten für den **1. Tag von 307,00 Euro** und **für jeden weiteren Tag von 20,00 Euro** zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Kosten außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion sind Kosten in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

## 6. ZAHLUNGSSCHULD

Die Zahlungsschuld entsteht

1. bei den Grabstellen(Erneuerungs-)kosten mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei den Beisetzungskosten mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei den Enterdigungskosten mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei den Kosten für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofskosten werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)kosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Kosten ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gem. § 11 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019 idgF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

## 7. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles findet ein Rückersatz von Friedhofskosten nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Johannes Hornek



